

Universität für Bodenkultur Wien
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna



Der Senat der Universität für Bodenkultur Wien

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
per Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at,
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

In Kopie an das
Präsidium des Nationalrates
per Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20.5.2021

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden.

Der Senat der Universität für Bodenkultur Wien (im Folgenden bezeichnet als "der Senat") bedankt sich für die Zusendung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Präambel

Der Senat der Universität für Bodenkultur Wien hält eingangs fest, dass eine so kurz nach Beschlussfassung der letzten großen Novelle vorgelegte zweite Novelle demokratiepolitisch bedenklich ist. Wenn eine umfassende Änderung des UG angestrebt wird, sollte diese in toto und nicht über eine Serie von Novellen erfolgen, um so auch die demokratische Mitbestimmung zu gewährleisten.

Der Senat verweist auf die bereits vorliegende Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz und schließt sich den darin formulierten Bedenken an.

Der Senat begrüßt die Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Bologna-Struktur und zum NQR (EQF). Der Senat ist der qualitätsvollen Bildung an Universitäten verpflichtet und hält fest, dass die Ausbildung und die Weiterbildung **gleichwertig**, aber **nicht gleichartig** sind.

Zum Thema Weiterbildung (§§ 3, 20, 51, 56, 70):

In den Erläuterungen wird ausdrücklich von der Verankerung der Durchlässigkeit zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Studien gesprochen. Zumindest für den Bereich der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studien ist davon auszugehen, dass diese Durchlässigkeit problematische Auswirkungen auf die Qualität haben wird.

Universitätslehrgänge und Weiterbildungsangebote (die künftig mit einem "Bachelor Professional" abgeschlossen werden können) sind aus guten Gründen anders als Regelstudienprogramme konzipiert. In den ordentlichen Regelstudien wird ein sehr grundlegendes Fundament, das sich am Stand der Wissenschaft in den jeweiligen Disziplinen orientiert, vermittelt. In außerordentlichen Studien ist der inhaltliche Zugang hingegen deutlich kursorischer, anwendungsorientierter und weniger grundlegend. Noch dazu setzt die Zulassung zu einem "Bachelor Professional" nicht zwingend eine Reifeprüfung voraus, eine nahtlose Zulassung von außerordentlichen Bachelorstudien zu ordentlichen Masterstudien ist daher problematisch.

Dem Qualitätsmanagement wird eine sehr große Aufgabe aufgebürdet. Zudem ist anzumerken, dass die Einrichtung und Durchführung von Weiterbildungs-Studien bereits in die internen Qualitätssicherungssysteme der Universität für Bodenkultur Wien eingebunden sind und derzeit schon extern auditiert werden. Im Novellenentwurf findet sich mit der Übertragung quasi behördlicher Durchgriffsbefugnisse an die AQA eine Änderung, die offenbar in universitätseigene Zuständigkeiten eingreift. Eine solche Eingriffstiefe widerspricht dem §1 UG dem Sinne nach und ist abzulehnen. Sie ist zudem mit einer massiven Erhöhung des bürokratischen Aufwands, einer vermutlichen Verlangsamung der Abläufe und einem de facto-Verlust der universitären Autonomie verbunden.

Zudem wird mit der Neuregelung der Zulassungsbedingungen ein erheblicher Ressourcenaufwand anfallen, insbesondere für die Anerkennungen nonformal/informell erworbener Kompetenzen. Letztlich wird dies zu einer Spezialisierung von Weiterbildungsangeboten an wenigen Einrichtungen führen, die jene Lehrgänge anbieten, für die Teilnehmer*innen gewonnen werden können, die die dann beträchtlichen Kosten aufbringen können. Einer sozialen Durchlässigkeit der Weiterbildung ist eine solche Regelung – obwohl sie zunächst den Eindruck erhöhter Durchlässigkeit vermittelt – abträglich. AUCEN verweist in seiner Stellungnahme darauf: „Die im vorliegenden Textentwurf zur UG-Novelle definierten Studienumfänge sind für einen Großteil der berufsbegleitend Studierenden finanziell, zeitlich und auch organisatorisch kaum bewältigbar (Ausmaß bis zum Master-Abschluss umfasst kumuliert 240 – 300 ECTS-AP, das entspricht 12 bis 15 Semester).“ Der Senat schließt sich diesen Bedenken an und verweist darauf, dass „lebenslanges Lernen“ genau darin besteht, im Verlauf einer Berufskarriere mehrfach unterschiedliche Kompetenzen zu erwerben und nicht einmal einen so großen Aufwand betreiben zu müssen.

In § 56 soll ergänzt werden, dass die Qualität der Lehre durch wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen ist. Das ist selbstverständlich lobenswert, inhaltlich allerdings völlig unbestimmt. Angesichts der zunehmend nötigen Vollkostenrechnung und der weiterhin geltenden Bestimmung, dass universitäre Weiterbildung vollständig durch externe Einnahmen finanziert sein muss, wird es zunehmend interessant, dadurch zu sparen, dass ein großer Teil der Lehre von externen Lehrenden gehalten wird. Der Beitrag von externen Lektor*innen ist selbstverständlich wichtig und wertvoll. Wenn man den Qualitätsaspekt aber als vorsorgende Aufgabe wahrnimmt, dann müsste man hier auch Zielwerte festlegen (z.B. max. die Hälfte der Lehre durch Externe).

Besonders kritisch und möglicherweise verfassungsrechtlich bedenklich sieht der Senat die Regelung, wonach Universitätslehrgänge künftig auch mit "außeruniversitären Rechtsträgern" angeboten werden können, wobei private Finanzierungsquellen ausdrücklich nicht zu veröffentlichen sind. Diese Intransparenz ist nicht akzeptabel und schadet der Reputation der Universitäten. Bei Kooperationen mit außeruniversitären Rechtsträgern werden die Verträge vom Rektorat abgeschlossen und müssen nicht vollständig veröffentlicht werden. Der Senat ist dann zwar inhaltlich für Curricula zuständig, es wird aber durch Verträge in die Kompetenzen des Senates ohne dessen Einspruchsrecht eingegriffen. Zudem müssen Universitätslehrgänge, die mit außeruniversitärer Kooperation stattfinden, nicht mit den akademischen Graden „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ abschließen, sondern KÖNNEN dies nur. Damit wären Absolvent*innen solcher Angebote (etwa eines von einer Technischen Universität in Zusammenarbeit mit einem Kraftwerksbauer eingerichteten Reaktorsicherheitsstudiums) nicht mehr erkennbar.

Zu UG § 51 Abs. 2 Z 23 und 23a und § 56 Abs. 8 Z 1-4 schließt sich der Senat der Stellungnahme von AUCEN an, die hier im Wortlaut zitiert wird: „AUCEN spricht sich entschieden gegen die Einführung der Grade Bachelor professional (BAP) und Master professional (MAP) sowie Bachelor of Continuing Education (BCE) und Master of Continuing Education (MCE) aufgrund der nicht gegebenen internationalen Vergleichbarkeit aus (österreichische Insellösung). Sollte dennoch an diesem Weg festgehalten werden, wird - damit eine internationale Vergleichbarkeit dieser akademischen Grade gegeben ist - folgende Schreibweise vorgeschlagen: Bachelor (CE), Master (CE).“ Weiters schlägt AUCEN vor: „Konsistenterweise müssten für alle wissenschaftliche Teilgebiete adäquate, international übliche akademische Grade für weiterbildende Studien festgelegt werden. Beispielsweise sind für technisch-naturwissenschaftliche Weiterbildungsprogramme diese Titel nicht

passend. Gerade vor dem Hintergrund der Förderung der MINT Studien schlagen wir für die technischen Abschlüsse den Bachelor of Engineering (BEng.) und Master of Engineering (MEng.) vor.“

Aus Sicht der Universität für Bodenkultur Wien als einer technisch-naturwissenschaftliche Bereiche umfassenden, interdisziplinär organisierten und international operierenden Universität ist die Einführung neuer Titel wenig erfolgversprechend, zumal wenn diese mit Ausnahme der wirtschaftsorientierten Titel keine Unterscheidung der Inhalte mehr zulassen, ein MSc und ein MA also nicht mehr unterscheidbar sind. Die von AUCEN vorgeschlagene Lösung mit einem nachgestellten (CE) erscheint hier die auch international wesentlich besser kommunizierbare Lösung. Als MSc vergebende Institution ist es für die Universität für Bodenkultur Wien wichtig, diesen Titel auch im Weiterbildungsbereich als MSc (CE) ausweisen zu können.

Zum Thema STEOP (§ 66 Abs. 3)

Der Senat empfiehlt die Streichung des § 66 Abs 3a in der jetzt vorliegenden Entwurfsform („Die Universität hat sicherzustellen, dass im ersten Semester des betreffenden Diplom-oder Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten jedenfalls möglich ist.“). Dies ist wie folgt zu begründen.

Zunächst ist festzuhalten, dass diese Regelung an der studentischen Realität der teilweisen Erwerbstätigkeit vorbeigeht. Auch diese Novelle nimmt nicht zur Kenntnis, dass etwa 60% der österreichischen Studierenden auf eine etwa 20-stündige Beschäftigung angewiesen sind, um das Studium finanzieren zu können. Das Erreichen impliziert ja nicht nur ein entsprechendes Angebot an Lehrveranstaltungen, sondern auch ausreichend verfügbare Zeit zur Vorbereitung der Studierenden auf die Prüfungen und zur Durchführung derselben.

An der Universität für Bodenkultur Wien ist bei allen Studiengängen studierendenfreundlich auch ein Einstieg im Sommersemester möglich, und so müsste auch im Sommer- und im Winter-Semester ein Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten durch ein entsprechendes Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ermöglicht werden.

Das neue Gesetz setzt voraus, dass in jedem ersten Semester jedes Studiums 30 ECTS-AP angeboten werden, das ist bislang nicht verpflichtend und auch nicht in allen Studien sinnvoll.

Die Abhaltung periodischer und vermutlich zumindest teilweise geblockter Lehrveranstaltungen für eine jeweils nicht bekannte Anzahl von Studienanfänger*innen bedeutet einen hohen organisatorischen Aufwand sowohl im Hinblick auf eine ressourcen-effiziente Belegung der Räume als auch bzgl. der Stundenplangestaltung.

Prüfungen von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt. Sollen 30 ECTS-AP innert des ersten Semesters abgelegt werden, so müssen etliche Prüfungen innerhalb kurzer Zeit (der letzten Semesterwoche) absolviert werden. Um dies zu vermeiden, müssten zumindest teilweise geblockte Lehrveranstaltungen angeboten werden, damit die Studierenden ausreichend Vorbereitungszeit für die Prüfungen haben. Dies erhöht, wie schon erwähnt, den Planungsaufwand und Raumbedarf beträchtlich.

Die Studierenden der Universität für Bodenkultur Wien arbeiten zu einem beträchtlichen Anteil nahe ihrer zukünftigen Berufsfelder und sind daher in den Sommermonaten bevorzugt berufstätig. Sollen nun die Prüfungen des ersten Semesters nicht innert einer Woche stattfinden, werden die vorlesungsfreien Zeiten dafür verwendet. Für Quereinsteiger*innen wird das Ablegen von einigen Prüfungen Anfang Juli und im September zwingend. Dies erschwert den Studierenden den Zugang zur Erwerbsarbeit und auch zu Praktika.

AUCEN Stellungnahme: https://www.aucen.ac.at/fileadmin/user_upload/p_aucen/Dokumente_diverse/2021.05.12-Positionspapier_AUCEN_mit_Unterschrift.pdf

Übersicht aller Stellungnahmen https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00115/index.shtml#tab-Stellungnahmen